

## Unterrichtung durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes – Drucksache 14/9197 –

#### Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung, die auf Bitten der Länder den vorliegenden Gesetzentwurf eingebracht hat, unterstützt die Bemühungen der Landesjustizverwaltungen zur schnellstmöglichen Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Speicherung von Gefangenenbildern in anstaltsinternen Dateien.

**Zu Nummer 1 – Zu Artikel 1 Nr. 1 a – neu** (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG), **Nr. 2** (§ 86a Abs. 1 Satz 2 StVollzG)

Die Bundesregierung stimmt der Klarstellung in Nummer 1a (Artikel 1 Nr. 1a) zu, dass auch erkennungsdienstliche Maßnahmen, ebenso wie die Lichtbildaufnahmen der Gefangenen für die neu zu schaffenden Lichtbilddateien, nur mit Kenntnis der Gefangenen angefertigt werden dürfen. Dahingegen wird der Vorschlag in Nummer 1b (Artikel 1 Nr. 2) abgelehnt, da auch die Lichtbildaufnahmen der Gefangenen für die neu zu schaffende Lichtbilddatei nur mit Kenntnis der Gefangenen erfolgen dürfen.

**Zu Nummer 2 – Artikel 1 Nr. 2** (§ 86 Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

Die Bundesregierung widerspricht der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zweckerweiterung für die Anfertigung der Lichtbildaufnahmen. Die von den Ländern geforderte generelle Erlaubnis, von allen Gefangenen Lichtbilder anzufertigen und diese in einer gesonderten Datei zum Zwecke der Identifizierung zu speichern, ist bereits durch die Entwurfsregelung gedeckt.

**Zu Nummer 3 – Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 86 Abs. 1 Satz 1 StVollzG)

Die Bundesregierung stimmt der Ergänzung zu.

**Zu Nummer 4 – Artikel 1 Nr. 2** (§ 86a Abs. 2 StVollzG)

Die Bundesregierung stimmt im Interesse der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten der Erweiterung des Nutzerkreises der Lichtbilder zu.

**Zu Nummer 5 – Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 86a Abs. 3 StVollzG)

Die vom Bundesrat angeregte Ausdehnung der Speicherfrist für die Lichtbilder auf zwei Jahre über die Entlassung bzw. Verlegung der Gefangenen in eine andere Anstalt hinaus lehnt die Bundesregierung ab, da der Zweck der Speicherung keine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Speicherung erfordert. Die Lichtbilder dienen allein der anstaltsinternen Identifizierung der Gefangenen. Mit Entlassung bzw. nach Verlegung der Gefangenen hat sich demzufolge ihre Bestimmung erfüllt.

**Zu Nummer 6 – Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 87 Abs. 2 StVollzG)

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterung der Übermittlungsbefugnis der Lichtbilder an Polizeibehörden stimmt die Bundesregierung zu.

**Zu Nummer 7 – Artikel 1 Nr. 4** (§ 180 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 StVollzG)

Der geforderten Erweiterung der Übermittlungsbefugnis von Daten der Gefangenen gem. § 180 Abs. 4 Satz 1 über das von der Bundesregierung vorgesehene Maß hinaus stimmt die Bundesregierung nicht zu. Der Auffangtatbestand des Abs. 4 Satz 2 ermächtigt bereits zu Übermittlungen, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind. Die vom Bundesrat favorisierte Formulierung widerspricht zudem dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit. Diese vom Gesetzgeber bereits im Verfahren zum 4. Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes vorgegebenen Grundsätze gelten fort.

